

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Beirat, Kollegium.....	7
§ 10 Datenschutz.....	8

Letzte Dokumentenrevision: 06.02.2020

nächste Dokumentenrevision bis 06.02.2021

Christian Meier

Petra Ruff

Silvja Lissberger

Frieder Schneck

Vorsitzender

Kassenleitung

Schriftführung

Ressortvorstand

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hagellocher Nachbarschaftshilfe e.V. - Kurzform HaNaH e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen-Hagelloch
- (3) Der Verein ist unter der Nummer 381487 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - (b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - (c) die Förderung des nachbarschaftlichen Engagement
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - (a) Förderung und Unterstützung altersgerechter Wohnformen unterschiedlichster Art und Ausprägung
 - (b) Unterstützung mit regelmäßigen, verlässlichen und nachhaltigen Angeboten und Beratungen, für ein selbstbestimmtes und altersgerechtes Wohnen und Leben der Einwohner von Hagelloch (u.a. koordinierte Nachbarschaftshilfe, Veranstaltungen).
 - (c) Förderung und Unterstützung der Integration in das Dorfleben, in die Vereine und in die öffentlichen Angebote
 - (d) Förderung der aktiven Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Lebensabschnittsgruppen
 - (e) Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Ausbildung und Qualifikation
 - (f) Aktiver örtlicher Ansprechpartner als Schnittstelle zwischen Bevölkerung und Politik für Fragen zum altersgerechten Wohnen und Leben in Hagelloch
- (4) Angebote des Vereins sind in Sachthemen gegliedert.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“ bzw. „Übungsleitervergütung“) ausbezahlt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und dessen Ziele an.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs)
 - (c) Fördermitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Fördermitglieder haben kein Antrags- und kein Stimmrecht, jedoch Rederecht.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand ohne Begründung. Bei Ablehnung kann der Beitrittswillige schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung eine Entscheidung bei der nächsten Hauptversammlung einfordern.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (10) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses ein schriftliches Widerspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die u.a. Art, Umfang Beitragshöhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Zur Verabschiedung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Beirat
 - (d) das Kollegium

§ 7 Mitgliederversammlung

Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder elektronische Adresse (eMail) gerichtet ist.

Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - (b) Entlastung des Vorstands,
 - (c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - (d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - (e) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - (f) Beschlussfassung über Anträge,
 - (g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse

- (1) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder elektronisch (eMail, Internetauftritt) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen mit einer dort vorzulegenden schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (5) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins gelten spezielle Regelungen.

Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Auflösung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, sind mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung notwendig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Ortsteil Hagelloch zu verwenden hat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Zu wählen sind:
 - (a) Vorsitz
 - (b) Kassenleitung
 - (c) Schriftführung
 - (d) weitere Ressortvorstände nach Aufgabenbereich
- (2) Der Vorsitz und seine Stellvertretung sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitz im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Jahren wird der Vorsitz und bei Bedarf der Ressortvorstand gewählt. In den ungeraden Jahren wird die Kassenleitung und die Schriftführende gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - (d) Ausübung von Aktivitäten zur Erreichung der Vereinszwecke.
 - (e) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung
 - (f) die Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - (g) die Festlegung der Preise für Dienstleistungen nach finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen

- (6) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden mindestens 4/Jahr und anlassbezogen statt.
- (9) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beirat, Kollegium

- (1) Der Beirat setzt sich aus den Hauptkoordinatoren der Sachthemen und deren Vertretung zusammen.
- (2) Jeder Hauptkoordinator und sein Vertreter sind für die operative Umsetzung und Entwicklung eines zugewiesenen Sachthemas verantwortlich.
- (3) Hauptkoordinatoren und deren Vertreter werden durch den Vorstand berufen.

- (4) Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Entwicklung und der Umsetzung der Vereinsziele.
- (5) Der Beirat trifft sich mindestens 4/Jahr oder anlassbezogen
- (6) Der Beirat wählt einen Sitzungsleiter und Vertretung für 2 Jahre
- (7) Der Sitzungsleiter oder dessen Vertretung laden zur Beiratssitzung ein.

- (8) Das Kollegium ist das gemeinsame Gremium von Vorstand und Beirat.
- (9) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) fachlicher Austausch zur Entwicklung der Sachthemen
 - (b) Anträge an den Vorstand zur Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Sachthemen
 - (c) Entwicklung neuer Sachthemen aus dem Beirat heraus, die dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- (10) Kollegiumssitzungen finden mind. 1/Jahr oder auf Wunsch des Beirats oder des Vorstands anlassbezogen statt.
- (11) Die Einladung zu Kollegiumssitzungen erfolgt durch den Vorstand, schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.
- (12) Weitere Gäste können auf Einladung des Vorstandes beratend an der Kollegiumssitzung teilnehmen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzrichtlinie, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzrichtlinie wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.